

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die kommunale Beistandsleistung
„Einsammeln des wilden Mülls“**

Zwischen der Gemeinde

Hambrücken

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Thomas Ackermann

- im folgenden Gemeinde genannt:

und

dem

Landkreis Karlsruhe

vertreten durch

Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel

- im folgenden Landkreis genannt

wird nach § 6 Abs. 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Veranlassung

Bisher hatte der Landkreis die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG auf die Städte und Gemeinden übertragen. Der Kreistag hat am 03.05. bzw. 13.11.2007 beschlossen, diese Aufgaben zum 01.01.2009 von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück zu übertragen, so dass der Landkreis gemäß § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 6 Abs. 1 LAbfG wieder originär für die Erfüllung der gesamten öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten zuständig ist. Für diese Aufgabenerfüllung erbringen die Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 3 LAbfG bestimmte „Teilaufgaben“ als kommunale Beistandsleistungen. Diese umfassen je nach Entscheidung der Gemeinde die Abfallberatung, die Einsammlung des wilden Mülls, der Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen, der Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen sowie die Grünabfallverwertung.

§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung

- **Einsammeln des wilden Mülls**

im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe durchzuführen. Dies bezieht sich ausschließlich auf den wilden Müll, zu dessen Entsorgung der Landkreis nach § 21 Abs. 2 LAbfG verpflichtet ist.

(2) Die Leistung muss so durchgeführt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten in einem ausreichenden Maße gewährleistet sind.

(3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Gemeinde folgende Leistungen zu erbringen:

- Überprüfung und Abholung von wild abgelagertem Müll sowie Überprüfung und Meldung von unzulässig zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll

- Ermittlung der Verursacher und Mitteilung an den Landkreis zur weiteren rechtlichen Bearbeitung
- Statistische Überwachung der Mengenentwicklung des wilden Mülls
- Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Fuhrpark-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese Leistungen müssen folgenden Mindeststandards genügen:

- Regelmäßige Kontrolle der Gemarkung auf wilde Müllablagerungen, Bearbeitung von Meldungen, zeitnahe Abholung des Mülls und Ablieferung in auf Sammelstellen des Landkreises bereitgestellten Containern
- Ermittlung der Verursacher und Mitteilung an den Landkreis zur weiteren Bearbeitung
- Regelmäßige Dokumentation der wilden Müllablagerungen

- (4) Die Gemeinde darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen.
- (5) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung durch die Gemeinde sind vom Landkreis folgende Leistungen zu erbringen:
 - Gestellung der erforderlichen Container bei der Gemeinde und Transport zu den Sammelstellen des Landkreises
 - Schulung des Personals

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von die kommunalen Beistandsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenen Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
0,76 € pro Einwohner und Jahr
und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst.
- (2) Die der Aufwandsentschädigung eines Jahres zu Grunde gelegte Einwohnerzahl wird zum Stichtag 30.06. des Vorjahres erfasst. Maßgeblich ist hierbei die von dem statistischen Landesamt jährlich festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Der Landkreis überweist diese je zur Hälfte frühestens am 31.03. und 30.09. des Jahres, in dem die kommunale Beistandsleistung von der Gemeinde erbracht wird, an die Gemeinde.
- (4) Die zur Verfügung gestellte Aufwandsentschädigung ist von der Gemeinde ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Gemeinde die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis folgendes schriftlich mitzuteilen:

- Die Höhe des Betrages, welcher zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung von der bereitgestellten Aufwandsentschädigung verwendet wurde
- Bestätigung, dass die bereitgestellte Aufwandsentschädigung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde.

Nicht verwendete Aufwandsentschädigungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Gemeinde die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurück zu erstatten.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann jährlich bis spätestens 30.06. zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde den Anforderungen der kommunalen Beistandsleistung nicht gerecht wird, so dass die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten in keinem ausreichenden Maße mehr gewährleistet ist, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.
- (4) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten. Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder erzielen beide Parteien kein Einvernehmen über die Anpassung, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Die Gemeinde stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Gemeinde verpflichtet sich hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

§ 6 Schlussbestimmung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Karlsruhe, 07. FEB. 2008

(Datum)



Christoph Schnaudigel

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

Hambrücken,

29. FEB. 2008

(Datum)



Hans-Ulrich